

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B) Die Tätigkeit zugunsten der Landwirtschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

B) Die Tätigkeit zugunsten der Landwirtschaft.

66. Wie bei der Wirtschaftspolitik im allgemeinen, so rückte auch hier das Zentrum als einzige Partei die größte Sorge der Landwirtschaft in den Vordergrund: die **Linderung der Leutenot**, indem es folgenden Antrag dem Reichstage unterbreitete:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

zur Linderung der Leutenot in der Landwirtschaft folgende Maßnahmen zu treffen:

im Wege der Reichsgesetzgebung, durch entsprechende Maßnahmen innerhalb der Reichsverwaltung und durch gemeinsame Maßnahmen der Landesregierungen:

1. Erleichterung der Ansiedlung von Militärانwärtern auf dem Lande durch Ausgestaltung der Zivilversorgung;
2. Erleichterung bei der Gewährung reichlicherer Mittel durch die Landesversicherungsanstalten zum Bau von Wohnungen für Landarbeiter;
3. Förderung des landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises;
4. Pflege des landwirtschaftlichen Unterrichts im Deere;
5. Nichteinberufung der Reservisten und Landwehrmänner zu Saat- und Erntezeiten;
6. reichliche Beurlaubung der Soldaten zu Erntezeiten unter Gewährung der Freifahrt für Ernteurlaub;
7. Vermittlung von landwirtschaftlichen Stellen für zur Entlassung gelangende Soldaten;
8. Einschränkung öffentlicher Arbeiten zur Saat- und Erntezeit;
9. Ansiedlung von Landarbeitern und ländlichen Dienstboten mit staatlicher Beihilfe;
10. ausgedehnte Pflege der Heimatsliebe der ländlichen Jugend;
11. Errichtung von Arbeitskolonien für die landreiche Bevölkerung.
(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 108)

Dieser hochbedeutende Antrag ist im einzelnen noch nicht zur Beratung gelangt; nur Ziffer 5 und 6 sind bei den Wehrvorlagen von dem Abg. **Erzberger** besprochen worden — der Kriegsminister gab eine entgegenkommende Antwort ab. Der Antrag dürfte im kommenden Jahre eingehend besprochen werden. Die Sozialdemokraten fordern da in einem Antrage ein Reichsgesetz, welches

„die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so regelt, wie es die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung fordern.“
(I. Sess. 1912. Druck. Nr. 153)

Es fehlt hier nur der Ruf nach einem Reichsgesetz, das Regen und Sonnenschein regelt!

67. Gegen die **Zigeunerplage** brachte das Zentrum folgenden Antrag ein:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, wirksame Maßnahmen gegen die durch das bandenweise Herumziehen der Zigeuner entstehenden Belästigungen der Landbevölkerung zu ergreifen.“
(I. Sess. 1912. Drudf. Nr. 206 und 227)

Abg. **Diez** (Konstanz) begründete den Antrag:

„Die Schäden, welche Zigeuner allüberall anrichten, sind enorm. Sie erwerben ihren Unterhalt bekanntlich durch Betteln und Diebstahl. Während vorn im Hause die Zigeunerfrau bettelt, gaukelt oder wahr sagt, bricht hinten im Hause der Mann oder der Sohn in das Haus oder in den Hühnerstall ein und nimmt mit sich, was er bekommen kann, und wenn die ahnungslosen Bewohner in das Haus zurückkehren, sehen sie, daß sie bestohlen sind. Besonders schlimm treiben es die Zigeuner zur Erntezeit, wo die Dörfer wie ausgestorben sind, weil alles, was arbeitsfähig ist, auf den Feldern beschäftigt ist, und auf diese Weise den Zigeunern fast mühelos ihre Beute zufällt. Ein anderer Schaden, der in der Jetztzeit nicht übersehen werden darf, ist der, daß gerade durch das Herumziehen der Zigeuner die Möglichkeit der Verschleppung der Viehseuchen durch die Zigeuner gegeben ist. Die Zigeuner fragen nicht danach, ob an einem Gehöft eine Tafel mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ angebracht ist, sie stehlen ihre Sachen eben dort, wo sie sie bekommen können und können dadurch zur Verbreitung der Viehseuche beitragen.“
(29. Sitzung vom 18. März 1912. St. B. S. 767)

Staatssekretär **Debrück** konnte mitteilen:

„Es hat auf Anregung der bayerischen Regierung erneut eine Beratung der Bundesstaaten über ein gemeinschaftliches Vorgehen in dieser Angelegenheit stattgefunden, und es sind auch die Grundlagen über gemeinschaftlich beziehungsweise gleichmäßig zu erlassende Anordnungen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten im Wege der Verhandlungen bereits festgestellt. Es ist insbesondere zu erwarten, daß übereinstimmende Anordnungen ergehen über die Behandlung der Zigeuner an der Reichsgrenze, die Einrichtung eines gemeinsamen Nachrichtendienstes für die Polizeibehörden, Standesämter und Staatsanwaltschaften, das Ausweisungsverfahren, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, polizeiliche Begleitung bei der Wanderung, Ausweisepapiere, Wandergewerbeheine, Seßhaftmachung und Erziehung der Zigeuner. Im übrigen haben einzelne Bundesstaaten den Versuch gemacht, das hordenweise Umherziehen der Zigeuner im Wege der Polizeiverordnung zu verbieten. Diese Versuche sind in den betreffenden Bundesstaaten von Erfolg begleitet gewesen. Es sieht, soweit ich unterrichtet bin, auch für Preußen der Erlaß solcher Polizeiverordnungen bevor, und ich nehme an, daß dem dann die übrigen noch ausstehenden Bundesstaaten folgen werden.“ (S. 767)

68. **Direkte Lieferungen der Landwirtschaft an das Heer** hat der Abg. **Erzberger** als eine Gegenleistung der Militärverwaltung an die Landwirtschaft für die hohen Opfer derselben in der Gestellungspflicht usw. gefordert. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Naturalienbeschaffung von 1905 bis 1910:

Im Jahre	sind gezahlt für 1 Tonne																			
	Weizen aus		Roggen aus		Hafer aus		Heu aus		Stroh aus											
	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand						
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.						
1905	176	90	177	86	158	94	165	54	148	68	157	03	50	25	56	30	42	09	48	79
1906	179	09	182	47	161	09	169	15	161	57	172	73	44	31	53	44	41	15	48	78
1907	222	10	224	58	200	81	208	41	171	88	179	31	60	28	72	85	43	98	49	85
1908	208	47	213	65	171	31	178	59	163	42	171	25	49	73	57	51	38	66	44	61
1909	219	72	223	06	165	70	169	18	159	52	164	38	75	01	87	80	47	10	56	09
1910	201	65	206	14	149	18	156	33	153	46	157	72	51	13	55	41	39	41	45	99

Im Jahre	Durchschnittspreis für 1 t					sind vom Hundert eingeliefert hierunter von Kornhäusern und landwirtschaftlichen Genossenschaften																	
	Weiz.		Rogg.		Hafer	Heu		Stroh		Weizen aus		Roggen aus		Hafer aus		Heu aus		Stroh aus					
	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand	I. Sand	II. Sand				
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.			
1905	177	13	161	94	154	79	51	73	44	48	24	68	22	10	52	43	5	27	73	76	24	64	36
1906	180	11	164	94	168	69	46	22	43	71	10	61	27	12	50	45	5	36	64	79	21	66	34
1907	222	95	204	37	175	85	64	12	46	08	8	63	32	5	51	45	4	47	53	69	31	64	36
1908	209	91	174	47	168	50	51	97	40	76	8	53	21	26	57	37	6	35	65	71	29	65	35
1909	220	39	166	89	162	36	80	68	50	94	14	63	14	23	62	32	6	42	58	56	44	57	43
1910	202	74	151	91	156	30	52	34	41	72	6	59	19	22	58,5	36	6	33	67	72	28	65	35

¹⁾ Am 1. März 1906 ist der neue Zolltarif in Kraft getreten, wonach der Zoll für Weizen von 35 M auf 55 M, Roggen von 35 M auf 50 M, Hafer von 28 M auf 50 M erhöht worden ist.

²⁾ Gute Ernte.

Hier liegt noch ein großes Feld der Betätigung für die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

69. Für Erforschung der Maul- und Klauenseuche hat das Zentrum folgendes angeregt:

„alsbald durch einen Ergänzungsetat große Mittel zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche und deren wirksamen Bekämpfung zur Verfügung zu stellen, und zwar

1. durch Stipendien an Institute und geeignete Privatpersonen, welche sich dieser Aufgabe widmen,
2. durch Gewährung einer großen Prämie für den Entdecker des Seuchenerregers und des Heilmittels gegen denselben.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 21)

Der Antrag fand einstimmige Annahme. Die Abgg. Mazinger, Klose, Wallenborn und Dr. Bell begründeten den Antrag. Sie wiesen übereinstimmend auf die ungemein großen Schäden hin, die aus der Seuche dem deutschen Volk entstehen. Diese sind so bekannt, daß hier nicht weiter darauf einzugehen ist.

70. Die Ausdehnung der Entschädigungspflicht bei Viehseuchen fordert folgender Zentrumsantrag:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch in dieser Session Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche:

1. die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau auf die Landeskasse übernommen werden;
2. die Entschädigungspflicht des Staates bei Viehseuchen ausgedehnt wird;
3. die Kosten der Durchführung der Viehseuchengesetze (Tierarzt, Desinfektionsmittel usw.) aus allgemeinen Mitteln bestritten werden.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 104 u. 229)

Abg. Dr. Mazinger führte zur Begründung aus:

„Hier sollte die Staatskasse die ganze Entschädigung zahlen und nicht einen Teil den Viehbesitzern überlassen. Einige Bundesstaaten sind hierin auch schon in ihren Einführungsbestimmungen und -gesetzen mit gutem Beispiel vorgegangen. Da darf ich in erster Linie unser Bayern nennen. Dann sollten in den Fällen des § 68 bei Rost nur drei Viertel, bei Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tuberkulose nur vier Fünftel des gemeinen Wertes ersetzt werden. Unser Wunsch ginge nun dahin, daß auch hier der volle gemeine Wert entschädigt würde. Des weiteren sollten den Viehbesitzern für namhafte wirtschaftliche Schäden, welche ihnen durch polizeiliche Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, entstehen, entsprechende Entschädigungen aus der Staatskasse zugestanden werden. Hier dürfte wohl auch die Bitte einschlägig sein an die Bundesregierungen bzw. an die Einzelstaaten, daß sie Steuernachlässe in weitestgehendem Maße gewähren, besonders im heurigen Jahre, weil, wie ich schon erwähnt hatte, im heurigen Jahre die Nachwehen des vorigen schlimmen Sommers noch spürbar sind. Der dritte Punkt unserer Resolution wünscht, daß die Kosten der Durchführung des Viehseuchengesetzes auf den Staat übernommen würden, also z. B. auch alle die Kosten, die verursacht werden durch den beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter. Jetzt ist ja nur die Untersuchung frei. In Bayern wird dem Tierarzt auch noch nahe gelegt, er solle eine wohlwollende, sachgemäße Beratung geben; aber die sonstige Behandlung des erkrankten Viehes muß bezahlt werden. Ebenso muß bezahlt werden die Untersuchung von Vieh, das zum Verkauf aus den verseuchten oder gefährdeten Bezirken heraustritt, also die

Kusfuhr aus den Seuchenbezirken. Auch diese Kosten sollten auf die Staatskasse übernommen werden. Ferner die Kosten für die Durchführung der Desinfektion. Die Desinfektion soll von den Viehbesthern mindestens einmal täglich mit Kalklösung vorgenommen werden. Nun haben die Landgemeinden sich oft nicht vorgesorgt, wenn plötzlich ein Seuchenausbruch kommt, und derselbe sich immer weiter ausbreitet. Sie müssen Fuhrwerke requirieren, weil sie mit ihren eigenen Rindergespanssen den Kalk nicht mehr holen können. Auch Strafen treten da in Menge ein. Da ist es doch im Interesse der Allgemeinheit, daß die Desinfektion gut durchgeführt wird; und wenn das Interesse der Allgemeinheit dies verlangt, so soll natürlich auch die Deffentlichkeit die Kosten dafür tragen.“

(25. Sitzung vom 13. März 1912. St. B. S. 601)

71. Im Interesse des Weinbaues brachte das Zentrum nachstehenden Antrag ein:

„den Herrn Reichskanzler zu eruchen, Maßnahmen zu treffen:

1. durch welche für die Einfuhr ausländischer Weine eine scharfe Kontrolle durchgeführt und diese Weine insbesondere auf ihre Einfuhr- und Verkehrs-fähigkeit durch staatliche Nahrungsmitteluntersuchungsämter unter gleichzeitiger Zugiehung von Weinkontrollleuren untersucht werden;
2. daß die Kellertontrolle gleichmäßig auch außerhalb der Weinbaubezirke strengstens gehandhabt wird.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 125 u. 228)

Abg. Hartath begründete den Antrag:

„Wir verlangen also, meine Herren, in unserem Antrage, daß an den einzelnen Einfuhrstellen Nahrungsmitteluntersuchungsämter staatlicher Art eingerichtet werden sollen. Wir verlangen ferner, daß bei der Begutachtung der Weine die Kellertontrolleure als Sachverständige mit gehört werden sollen, und ich persönlich füge auch noch hinzu, daß es zweckmäßig wäre, auch Leute aus der Praxis, wie sie von den Handelskammern vorgeschlagen werden, wenn sie einwandfreie und mit Auslandweinen vertraute, sachverständige Leute sind, die durchaus uninteressiert an dem Import der Weine sind, ebenfalls zu hören. Daneben müßte natürlich die Zahl der Einfuhrstellen bedeutend verringert werden. Es ist mir gesagt worden, es seien über dreihundert Stellen. Diese Zahl müßte wesentlich beschränkt werden, und es dürfte ferner dem Einführenden nicht mehr gestattet sein, sich eine beliebige Einfuhrstelle, wie es bisher der Fall war, selbst auszuwählen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Mit Vorbedacht ist dem Antrage das Wort Verkehrs-fähigkeit zugesügt worden. Es ist bisher vorgekommen, daß Weine, die von der einen staatlichen Behörde für einfuhrfähig erklärt wurden, sofort nach dem Import von einer anderen staatlichen Behörde als nicht verkehrsfähig beanstandet wurden. Das ist meiner Meinung nach eine Unzuträglichkeit, die auf die Dauer nicht bestehen kann; denn, meine Herren, die Kontrollbehörde, wie wir sie jetzt in den Einfuhrstellen zu schaffen beantragen, würden wir ja geradezu als unzuverlässig oder als unfähig hinstellen, wenn wir den Wein durch diese Behörde einführen ließen und durch eine andere staatliche Behörde das Urteil, das die erstere Behörde gefällt hat, beanstandeten ließen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es ist aber auch ferner eine Ungerechtfertigkeit gegen den Importeur, der seinen Einfuhrschein ziemlich hoch bezahlt hat, der einen hohen Zoll bezahlt hat, wenn er auf seinem Erlaubnisschein einer staatlichen Behörde sehen muß, daß dieser Wein von einer anderen Behörde wieder beanstandet würde. Meine Herren, ich bin der Meinung, wir sollen die Kontrolle so einrichten, daß überhaupt keine Weine, die nachher

beanstandungswürdig sind, eingeführt werden dürfen. Solche Weine gehören nicht in den deutschen Weinverkehr.“

(30. Sitzung vom 19. März 1912. St. B. S. 826)

Die Abgg. **B a u m a n n**, **P a u l y** (Cochem) und **S c h w a r z** (Schweinfurt) schlossen sich dem an.

72. Die **neue Zuckerkonvention** (I. Sess. 1912 Druckf. Nr. 312) schließt sich der 1902 geschlossenen an; diese bezweckte Beseitigung der Prämien und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Zucker der verschiedenen Länder. Demgemäß haben die Vertragstaaten sich zur Abschaffung aller Zuckerprämien und zur Belegung des Prämienzuckers mit Ausgleichszöllen oder Einfuhrverbot verpflichtet.

Bei Ablauf der ersten fünfjährigen Vertragsperiode erklärte England, das der Hauptabnehmer für unsere Zuckerausfuhr ist, daß es bei der Konvention nur verbleiben könne, wenn es von der Pflicht zur Anwendung von Ausgleichsmaßregeln gegen Prämienzucker befreit würde. Hiermit war der Hauptvorteil von Englands Beteiligung an der Konvention, Sicherung des englischen Marktes für die Ausfuhr der Konventionsstaaten unter Ausschluß des Prämienzuckers, auf alle Fälle verloren. Da Englands Verbleiben bei der Konvention aber immerhin doch noch einige Vorteile für die Zuckerausfuhr bieten konnte, wurde unter Verlängerung der Konvention auf weitere fünf Jahre der von England gewünschten Befreiung zugestimmt, zugleich aber die Gefahr, die besonders von dem russischen Prämienzucker auf dem englischen Markte drohte, dadurch erheblich abgeschwächt, daß Rußland, zwar unter Aufrechterhaltung seiner prämiengewährenden Gesetzgebung, aber unter Beschränkung seiner Ausfuhr über die westeuropäische Grenze auf jährlich 200 000 Tonnen in die Konvention eintrat.

Bei der nun vorgesehenen Verlängerung stellte Rußland zunächst ganz unerfüllbare Bedingungen für sein Verbleiben in der Konvention. Schließlich erklärte es sich mit einem Ueberkontingente von 150 000 Tonnen für das Betriebsjahr 1911/12 und von je 50 000 Tonnen für die folgenden beiden Betriebsjahre unter Verteilung der je 50 000 Tonnen in zweimal 25 000 Tonnen auf die am 1. September 1912, 1. März 1913, 1. September 1913 und 1. März 1914 beginnenden Halbjahre einverstanden.

Die Konvention wurde mit dieser Maßgabe bis 1. September 1918 verlängert. Das Zentrum stimmte (23. und 26. März 1912) für die Konvention, da es den Vertrag einem vertragslosen Zustand vorzog.

* * *

Abg. **W a l l e n b o r n** trat am 13. März 1912 nebst dem Abg. **D r. B e i l** für weitgehende Unterstützung des Obstbaues ein.